

2011 / Nr. 45 vom 26. August 2011

**168. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den  
Universitätslehrgang „International Relations“**

**169. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den  
Universitätslehrgang „Menschenrechte / Human Rights“**

**170. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den  
Universitätslehrgang „Master of Legal Studies, MLS“**

**171. Verordnung der Donau-Universität Krems über das  
Curriculum des Universitätslehrganges  
„Medizinprodukteberater/in, CP“  
(Fakultät für Gesundheit und Medizin)  
*(Wiederverlautbarung)*  
(Druckfehlerberichtigung)**

## **168. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „International Relations“**

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „International Relations“ wird mit € 11.500,-- festgelegt.

## **169. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Menschenrechte / Human Rights“**

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Menschenrechte / Human Rights“ wird mit € 11.500,-- festgelegt.

## **170. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Master of Legal Studies, MLS“**

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Master of Legal Studies, MLS“ wird mit € 11.500,-- festgelegt.

## **171. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Medizinprodukteberater/in, CP“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin) (Wiederverlautbarung) (Druckfehlerberichtigung)**

### **§ 1. Weiterbildungsziel**

Der/die Medizinprodukteberater/innen sind in einem rechtlich geregelten und verantwortungsvollen Bereich tätig. Sie informieren und beraten Fachkreise über die jeweiligen Medizinprodukte, weisen in die sachgerechte Handhabung ein und übernehmen weiters Aufgaben der Marktüberwachung. Das Medizinprodukte-Gesetz (MPG, BGBl. Nr. 657/1996 idgF.) schreibt vor, dass Medizinprodukteberater die erforderlichen medizinischen und medizintechnischen Sachkenntnisse besitzen müssen, §79 (1).

Der Universitätslehrgang „Medizinprodukteberater“ ist praxisorientiert und baut auf moderne Lehr- und Lernmethoden auf. Die TeilnehmerInnen erhalten einen Überblick über das Medizinproduktegesetz, Grundlagen der Physik und Chemie, Anatomie und Physiologie des Menschen, Pharmakologie. Grundkenntnisse über die Produkte der Klasse I, Klasse II a,

Klasse II b, Klasse III. Der Lehrgang wendet sich an Personen aus dem Bereich Medizinprodukte – Vertriebsmitarbeiter, Produktmanager, InteressentenInnen für den Beruf „Medizinprodukteberater“.

### **§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitende Studienvariante in Modulform angeboten. Die Organisation des Studiums berücksichtigt Elemente des Blended Learning.

### § 3. Lehrgangsbleitung

- (1) Als Lehrgangsbleitung ist eine hierfr wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsbleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

### § 4. Dauer

Der Universittslehrgang umfasst in der berufsbegleitenden Variante 1 Semester mit 196 Unterrichtseinheiten bzw. 24 ECTS Punkten.

### § 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung fr die Zulassung zum Universittslehrgang ist eine abgeschlossene kaufmnnische, medizinisch-technische oder pflegerische Berufsausbildung.

- (1) Zustzlich mindestens 2 Jahre Berufserfahrung bei Vorliegen einer Studienberechtigung (Matura).  
*oder*
- (2) Zustzlich mindestens 5 Jahre Berufserfahrung ohne Vorliegen der Studienberechtigung (Matura).

### § 6. Studienpltze

- (1) Die Zulassung zum Universittslehrgang erfolgt jeweils nach Magabe vorhandener Studienpltze.
- (2) Die Hchstzahl an Studienpltzen, die jeweils fr einen Studiengang zur Verfgung steht, ist von der Lehrgangsbleiterin oder dem Lehrgangsbleiter nach pdagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

### § 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gem § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

### § 8. Unterrichtsprogramm

Fcher	Lv.- Art	UE	ECTS
Anatomie (Bewegungssystem, Histologie, Respirationstrakt/HNO, Urogenitaltrakt, Gastrointestinaltrakt, Neurologie/Auge)	UE	58	7
Physiologie (Biochemie und Stoffwechsel, Pathologie, Immunologie, Blut, Hormone, Herz/Kreislaufsystem, Dermatologie)	UE	58	7
Pharmakologie (Grundlagen der Pharmakologie, Grundlagen der Physik und Chemie, Medizinproduktegesetz, Wirkstoffe, Klassifizierung der Medizinprodukte und Produktenlehre)	UE	58	7
Social Skills (Arbeitsorganisation, Kommunikation, Prsentationstechnik)	UE	22	3
<b>Gesamt</b>	<b>UE</b>	<b>196</b>	<b>24</b>

## **§ 9. Lehrveranstaltungen**

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

## **§ 10. Prüfungsordnung**

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus schriftlichen Fachprüfungen in Form von Teilprüfungen über die Fächer Anatomie, Physiologie, Pharmakologie und Social Skills.
- (3) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

## **§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung**

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation der Lehrbeauftragten durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der Absolvent/inn/en und Lehrbeauftragten nach Beendigung des Lehrgangs und
- Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotenziale.

## **§ 12. Abschluss**

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

## **§ 13. Inkrafttreten**

Dieses Curriculum tritt mit dem Tag der Kundmachung in Kraft.

Univ.- Prof. Dr. Jürgen Willer  
Rektor